



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Gesundheit
Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

Service de la santé publique SSP
Amt für Gesundheit GesA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 13, F +41 26 305 29 39
www.fr.ch/gesa

—
Unser Zeichen: LM/JMC
T direkt: +41 26 305 29 15
E-Mail: pharmaciens.cantonal@fr.ch

Rundschreiben Nr. 02/2018

An die verantwortlichen Apothekerinnen und
Apotheker
der öffentlichen Apotheken des Kantons

Freiburg, 24. Januar 2018

Assistenz-Apotheker/innen_Zugelassene Tätigkeit ohne direkte Aufsicht einer Apothekerin/eines Apothekers mit eidgenössischem Weiterbildungstitel oder den erworbenen Rechten

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Am 1. Januar 2018 sind die Änderungen von Artikel 36 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe (MedBG) in Kraft getreten, dessen Absatz 2 lautet:

² Wer den Arzt-, den Chiropraktoren- oder den Apothekerberuf privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben will, braucht zusätzlich (zum entsprechenden eidgenössischen Diplom), einen eidgenössischen Weiterbildungstitel.

Dank der Übergangsbestimmungen gilt diese Bestimmung nicht für Apothekerinnen und Apotheker, die zwar keinen entsprechenden Weiterbildungstitel haben, jedoch vor dem 1. Januar 2018 eine Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben.

Apothekerinnen und Apotheker, die weder einen eidgenössischen Weiterbildungstitel erworben noch vor dem 1. Januar 2018 eine kantonale Bewilligung zur Berufsausübung erhalten haben, gelten künftig als Assistenz-Apothekerinnen und Assistenz-Apotheker. Sie können ihren Beruf nur unter direkter Aufsicht einer Apothekerin bzw. eines Apothekers ausüben, die bzw. der die gesetzlichen Anforderungen nach Artikel 36 Abs. 2 MedBG erfüllt oder in Besitze einer kantonalen Bewilligung zur Berufsausübung ist, die vor dem 1. Januar 2018 ausgestellt wurde.

Kantone, die Bewilligungen zur Berufsausübung erteilen, können zulassen, dass Assistenz-Apothekerinnen und Assistenz-Apotheker in begrenzten Zeiträumen ohne direkte Aufsicht arbeiten, wobei die verantwortliche Apothekerin bzw. der verantwortliche Apotheker die Verantwortung trägt.

Diese «begrenzten Zeiträume» dauern für Assistenz-Apothekerinnen und Assistenz-Apotheker im Kanton Freiburg per sofort:

1. höchstens acht Wochen eines Kalenderjahres,
2. höchstens zwei Tage pro Woche (Tage können nicht auf die nächste Woche übertragen werden) und

3. höchstens zwei Stunden pro Tag (die Stunden können nicht auf den nächsten Tag übertragen werden).

Assistenz-Apothekerinnen und Assistenz-Apotheker müssen ihre Arbeitszeit schriftlich festhalten, damit die Aufsichtsbehörde diese wenn nötig überprüfen kann. Die entsprechenden Unterlagen müssen fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Diese Regeln müssen im Pflichtenheft der Assistenz-Apothekerinnen und Assistenz-Apotheker aufgeführt sein bzw. es muss darin auf diese verwiesen werden.

Für Assistenz-Apothekerinnen und Assistenz-Apotheker, die Teilzeit arbeiten, sind die Regeln anteilmässig anzuwenden, mit Ausnahme der acht Wochen, die für alle Pensen gelten.

Die verantwortliche Apothekerin bzw. der verantwortliche Apotheker muss gewährleisten, dass die Assistenz-Apothekerinnen und Assistenz-Apotheker in der Lage sind, in den zugelassenen begrenzten Zeiträumen alleine zu arbeiten und ein Sicherheitssystem für Ausnahmesituationen vorsehen (Telefonkontakt, Netzwerk mit anderen Apothekerinnen/Apothekern o. ä).

Es ist nicht ausgeschlossen, dass jemand willentlich gegen diese Regeln verstösst. Mögliche Konsequenzen eines Verstosses sind gezielte, zwingende und kostenpflichtige Kontrollen oder sogar das Entziehen des Rechts, in begrenzten Zeiträumen ohne direkte Aufsicht einer Apothekerin bzw. eines Apothekers mit eidgenössischem Weiterbildungstitel oder mit den erworbenen Rechten zu arbeiten.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.



Laurent Médioni
Kantonsapotheker